



7. Juli 2005

Stadtrat
9201 Gossau

87 **Stadt Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Eichen Nord**
- **Überbauungsplan Eichen Nord**

Das kantonale Tiefbauamt hat vorsorglich Einsprache gegen den Überbauungsplan Eichen Nord eingereicht. In der Folge haben Sie einer Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 3 der besonderen Vorschriften zugestimmt:

Art. 3 Erschliessung

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 2 *Aufgrund eines Verkehrsgutachtens des Ingenieurbüros Nagel+Steiner vom 24. Oktober 2002 kann vorläufig auf eine Linksabbiegespur verzichtet werden. Sofern sich die Verkehrsverhältnisse ändern, kann ein neues Gutachten verlangt werden. Die damit verbundenen Kosten sowie allfällige sich daraus ergebende bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft im Perimeter des Überbauungsplanes.*

Die Prüfung ergibt im übrigen, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

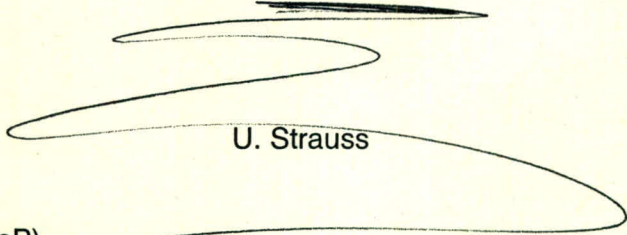
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Art. 3 der besonderen Vorschriften des Überbauungsplanes Eichen Nord wird dabei wie folgt ergänzt:
Abs. 3 (neu): Aufgrund eines Verkehrsgutachtens des Ingenieurbüros Nagel+Steiner vom 24. Oktober 2002 kann vorläufig auf eine Linksabbiegespur verzichtet werden. Sofern sich die Verkehrsverhältnisse ändern, kann ein neues Gutachten verlangt werden. Die damit verbundenen Kosten sowie allfällige sich daraus ergebende bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft im Perimeter des Überbauungsplanes.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'740.-.
(Amt für Raumentwicklung: Fr. 1'400.-; Tiefbauamt: Fr. 340.-)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

Genehmigte Erlasse (TZP und UeP)
Teilstassenplan (Verfügung des TBA vom 5. Juli 2005)
Einzahlungsschein

Kopie:

BD-RA, AFU-IE/UVP, TBA-RD, ARE